Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Stadtwerke Mühlhausen GmbH

und der

Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH

im Jahr 2024

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und ist im Internet auf den Homepages der Stadtwerke Mühlhausen GmbH (SWM) bzw. der Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH (SWM Netz) veröffentlicht.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG. Danach sind SWM bzw. SWM Netz zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

B. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Der Gleichbehandlungsbeauftragte agiert in seiner Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu erteilen die Mitarbeitenden vollständig und wahrheitsgemäß erforderliche Auskünfte. Sie gewähren Einsicht in die von ihnen verwalteten Unterlagen sowie in die Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht sowohl den Führungskräften als auch den Mitarbeitenden als Ansprechpartner beratend zur Verfügung. Er besitzt ein Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen der Gesellschaften, welches er anlassbezogen wahrnimmt.

C. Entflechtung der Netzgesellschaft

Auf Basis europäischer Vorgaben enthält das EnWG Regelungen zur Entflechtung für vertikal integrierte Unternehmen. Die Entflechtung gewährleistet die Trennung des natürlichen Monopols Netzgeschäft von den im Wettbewerb agierenden Tätigkeiten des Vertriebs und der Erzeugung in den Sparten Strom und Gas.

Die Vorschriften unterteilen sich in rechtliche, operationelle, informatorische und buchhalterische Entflechtung.

Rechtliche Entflechtung

Die rechtliche Entflechtung ist durch die Bündelung sämtlicher Netzbetreibertätigkeiten in der SWM Netz, einer rechtlich eigenständigen Gesellschaft, sichergestellt. Tätigkeiten in den Bereichen Vertrieb und Erzeugung in den Sparten Strom und Gas finden in der Netzgesellschaft nicht statt.

Operationelle Entflechtung

Die Vorgaben zur operationellen Entflechtung sind erfüllt. Keiner der Letztentscheider der Netzgesellschaft übt eine Doppelfunktion in einem wettbewerblichen Umfeld des vertikal integrierten Unternehmens aus. Dies trifft auf alle Führungsebenen der SWM Netz zu. Es entstehen keine Interessenskonflikte. Die Geschäftsordnung der Netzgesellschaft regelt u. a. das Weisungsrecht der Muttergesellschaft und untersagt beispielsweise Weisungen zum laufenden Netzbetrieb ebenso wie Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen. Die Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte erfolgt ebenfalls durch die SWM Netz.

Informatorische Entflechtung

Um die informatorische Entflechtung sicherzustellen, sind die IT-Systeme beider Gesellschaften in den relevanten Bereichen nach Mandanten getrennt. Zudem besteht eine räumliche Trennung der Mitarbeitenden der SWM Netz zu denen der SWM durch einen eigenen Büro-Trakt am Standort "Windeberger Landstraße 73". Mitarbeitende, die Shared Services für die Netzgesellschaft erbringen, sind gemäß der Verfahrensanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung verpflichtet.

Buchhalterische Entflechtung

Die buchhalterische Entflechtung ist in der Folge der rechtlichen Entflechtung sichergestellt, da die SWM Netz als eigene Gesellschaft über eine selbstständige Kontenführung verfügt. Die buchhalterische Entflechtung zwischen dem Netzbetrieb und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme ist ebenfalls sichergestellt.

D. Selbstbeschreibung und organisatorische Änderungen

Die SWM nimmt Aufgaben im Bereich Vertrieb Strom, Vertrieb Gas sowie Erzeugung, Verteilung und Vertrieb Wärme wahr.

Der SWM Netz obliegen die Aufgaben im Bereich Verteilung Strom und Verteilung Gas.

Zwischen den Gesellschaften bestehen Pacht- bzw. Dienstleistungsverträge.

Bei den rechtlichen Vertretern der SWM und SWM Netz gab es in 2024 keine Änderungen.

Die grundsätzlichen Aufbauorganisationen der SWM und SWM Netz haben sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr kaum geändert (lediglich 2 neue Stabsstellen mit "Nachhaltigkeit" sowie "Personal" unter der Geschäftsführung der SWM).

Punktuell gab es zudem personelle Neueinstellungen, Abgänge oder Umbesetzungen in einzelnen Abteilungen der SWM bzw. SWM Netz zu verzeichnen. Insgesamt arbeiteten Ende 2024 bei der SWM 81 (zzgl. 10 Auszubildende/duales Studium) und bei der SWM Netz 2 Mitarbeitende (zzgl. 1 Mitarbeitender im dualen Studium).

Die Aufbauorganisationen der beiden Gesellschaften wurden zum Stichtag 31.12.2024 wie folgt ausgestaltet und dimensioniert:

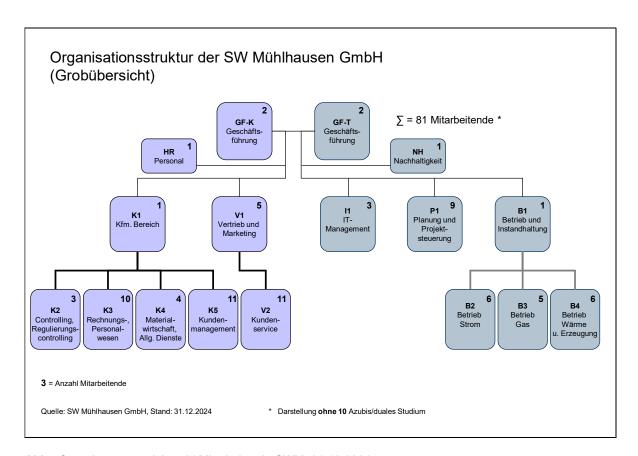


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeitende SWM, 31.12.2024

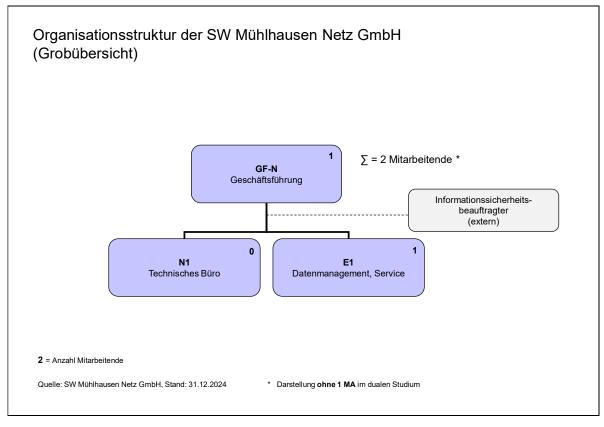


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeitende SWM Netz, 31.12.2024

E. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes sowie Grobanalyse

Auch in 2024 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten punktuell Sachverhalte und Geschäftsabläufe hinsichtlich der Unbundling-Konformität überprüft. Bezugnehmend auf die Prüfagenda des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde der Fokus auf die folgenden diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben/-prozesse gelegt.

Kommunale Wärmeplanung

Am 01.01.2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, auch Wärmeplanungsgesetz genannt, in Kraft getreten. Ein Ziel der Wärmeplanung ist es, den vor Ort kosteneffizientesten und besten Weg zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung zu ermitteln.

Im Rahmen der sog. Wärmewende besteht eine Auskunftspflicht gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle. Die SWM Netz steht der kommunalen planungsverantwortlichen Stelle – der Stadt Mühlhausen – als Ansprechpartner für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung und ist zur Mitwirkung sowie zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Die beim Netzbetreiber vorhandenen Daten unterliegen dem informatorischen Unbundling. Die Verwendung der Daten aus dem Netzbereich ist jedoch an die Nutzung der kommunalen Wärmeplanung gebunden. Es wird darauf geachtet, dass eine Weitergabe von Daten an Vertriebs- und/oder Erzeugungseinheiten ausgeschlossen ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird auch künftig die Einhaltung der diskriminierungsfreien Ermittlung, aggregierten Weitergabe und zweckgebundenen Verarbeitung von Daten zur Einhaltung der Entflechtungsvorschriften begleiten.

Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister besteht ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes, welches von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs genutzt werden kann. Das Marktstammdatenregister erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversor-

gung. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, gegenüber der Bundesnetzagentur den verantwortlichen Marktakteursvertreter festzulegen. Falls kein Marktakteursvertreter benannt oder dieser ausgeschieden ist, ist der Teilnehmeradministrator als Rückfalloption der Ansprechpartner gegenüber der Bundesnetzagentur. Bei der SWM Netz nimmt ein Mitarbeiter (plus Vertretungsregelung) die Funktion des Teilnehmeradministrators wahr, um eine einheitliche Administration zu gewährleisten. Der Teilnehmeradministrator der SWM Netz ist sich seiner Funktion als Rückfalloption bewusst. Diese Vorgehensweise unterstützt eine diskriminierungsfreie und entflechtungskonforme Betreuung des Marktstammdatenregisters.

Umsetzung der AS4-Marktkommunikation

Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 31. März 2022 musste die Übermittlung sämtlicher Nachrichten zur Marktkommunikation Strom in Anwendung der Prozessdokumente GPKE, MPES, WiM und Mabis ab 01.04.2024 im AS4-Verfahren (Applicability Statement 4) erfolgen. Die Festlegung betrifft die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) getroffenen Vorgaben zur Kommunikation von Daten aus Smart-Meter-Gateways nach § 52 Abs. 4 MsbG auf alle genannten Daten und Prozesse. Ziel des AS4-Verfahrens ist ein noch höheres Niveau an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit bei der Abwicklung der verschiedenen Kommunikationsprozesse.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum im Rahmen der Datenübertragungen keinerlei Diskriminierungspotenzial festgestellt. Alle Marktpartner werden gleichbehandelt und das eigene verbundene Unternehmen wird nicht bevorzugt.

IT-Management

Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch und prozessual umgesetzt sein muss. Das IT-Berechtigungskonzept der SWM bzw. SWM Netz stellt vollumfänglich diese durchgängige Unbundlingkonformität sicher. Der Anstoß zur Vergabe und Entzug

von Berechtigungen von Mitarbeitenden erfolgt durch die jeweiligen Fachverantwortlichen.

Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Informations-, Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebes sicherzustellen, hält die SWM Netz den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem BSI erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 in Verbindung mit der DIN ISO/IEC 27019 erstellt und dessen Zertifizierung sicherstellt.

Die grundsätzlichen Ziele der Informationssicherheit "Vertraulichkeit", "Integrität" und "Verfügbarkeit" wurden im Geltungsbereich des ISMS erreicht. Dabei wurde ein Informationssicherheitsniveau angestrebt, das hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit stellt. Für zeitkritische Vorgänge werden im Allgemeinen nur kurze Ausfallzeiten toleriert. Die kritischen Prozesse standen uneingeschränkt zur Verfügung. Gleichzeitig wurden die Unversehrtheit und Vertraulichkeit von verarbeiteten Informationen gewährleistet und Fehler in diesen Daten vermieden. Sämtliche Maßnahmen wurden nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit in sinnvollem Bezug zu den Schutzzielen durchgeführt.

Das Überwachungsaudit auf Basis des IT-Sicherheitskatalogs wurde auch im Jahr 2024 wieder erfolgreich abgeschlossen.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)

Die SWM Netz hat sich im Berichtszeitraum den Anforderungen des § 14a EnWG gestellt. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Netzanschluss hat die SWM Netz ein Preissystem mit einer pauschalen Netzentgeltreduktion (Modul 1/ Grundmodul) sowie ein Preissystem mit einer prozentualen Netzentgeltreduktion (Modul 2) fristgerecht mit Gültigkeit ab 01.01.2024 veröffentlicht. Betreiber mit steuerbaren

Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung dürfen zwischen den beiden Modulen wählen, sofern der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und abgerechnet wird. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Leistungsmessung werden grundsätzlich nach Modul 1 abgerechnet.

Bei der gezielten Leistungssteuerung von Verbrauchern ist aus Sicht der Gleichbehandlung darauf zu achten, dass bei der Umsetzung der Neuregelungen das Gebot der Nicht-Diskriminierung erfüllt ist. Die SWMN wird dieses Gebot bei Maßnahmen umsetzen.

Messstellenbetrieb ("Digitalisierung der Energiewende")

Die SWM Netz ist grundzuständiger Messstellenbetreiber. Personen, die diese Marktrolle als Letztentscheider verantworten, sind bei SWM Netz angestellt. Die (unzulässige) Funktion eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers als "Dritter" im eigenen Netzgebiet nimmt die SWM Netz nicht wahr. Über die buchhalterische Entflechtung ist die Unabhängigkeit von anderen Tätigkeitsbereichen bei SWM sichergestellt. Auch im grundzuständigen Messstellenbetrieb ist die verwechslungssichere Abgrenzung vom Vertrieb umgesetzt. "Beipackwerbung" des Vertriebs beim Zählertausch findet nicht statt. Nachdem der Rollout von modernen Messeinrichtungen schon seit 2024 läuft, wird dieser weiter fortgesetzt. Die SWM Netz lässt sich von einem Dienstleister unterstützen, der auf Lösungen für das Messwesen spezialisiert ist. Dieser stellt die Gateway-Administrations- und Messsystem-Managementsysteme bereit und unterstützt bei der Bedienung.

Einspeisemanagement/Redispatch 2.0

Wie auch in den vergangenen Jahren waren im Jahr 2024 keine Maßnahmen zum Einspeisemanagement nach § 14 EnWG notwendig. Ebenso gab es keine Aufforderung seitens vorgelagerter Netzbetreiber zu unterstützenden Maßnahmen gemäß §§ 13, 14 EnWG. Sollten entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, ist nach wie vor sichergestellt, dass die im Leitfaden des BDEW/VKU für die Zusammenarbeit von vor- und nachgelagerten Stromnetzbetreibern im Rahmen der Kaskade (Kaskaden-Leitfaden 5.0) sowie die Vorgaben zur technischen Umsetzung der Kaskade gemäß VDE/FNN Anwendungsregel (AR-4140) niedergelegten Maßgaben eingehal-

ten werden. Über die ersten Schritte zur Umsetzung und Implementierung der Vorgaben zum Redispatch 2.0 hatten wir in den Vorjahren berichtet. Im Ergebnis der umgesetzten Maßnahmen ist die SWM Netz als Anschlussnetzbetreiberin in der Lage, alle erforderlichen Use-Cases gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und des BDEW umzusetzen. Bisher gab es keine entsprechenden Abrufe zum Redispatch.

Planungs- und Prognoseprozess

Die SWM führt während eines Jahres mehrmals einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung wirtschaftlicher Risiken durch, wobei immer eine Aktualisierung der Erwartungen für das laufende Jahr vorgenommen wird.

Die in den Prognose- und Planungsrechnungen von der SWM verarbeiteten Prämissen basieren auf den jeweils aktuellen Einschätzungen zur Geschäftsentwicklung, die in den operativen Fachbereichen der SWM und der SWM Netz vorliegen.

Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der regulierten Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeitenden der Fachbereiche (insbesondere des Controllings) sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an diesen Stellen auch organisatorisch unterbunden ist.

Rentabilitätskontrolle

Die SWM als Gesellschafterin der SWM Netz nimmt gegenüber dem Netzbetreiber lediglich die ihr nach § 7a Absatz 4 EnWG zustehenden Rechte zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle wahr. Planung und Prognose werden von Mitarbeitenden der SWM Netz vorgenommen. Gleiches gilt für vorbereitende Arbeiten im Jahresabschluss. Die SWM als Gesellschafterin erhält nur die für ihre Rentabilitätskontrolle notwendigen Daten von der SWM Netz. Die SWM kann nicht eigenmächtig auf Daten aus der SWM Netz zugreifen. Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft

ist ausschließlich für diese verantwortlich und ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Netzgesellschaft einzuhalten.

Kalkulation der Netznutzungsentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der SWM Netz die Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden im Internet für 2025 die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte und die endgültigen Netznutzungsentgelte fristgerecht veröffentlicht. Die vorläufig veröffentlichten Netznutzungsentgelte wurden als finale Entgelte in beiden Sparten beibehalten. Im Bereich im Bereich Gas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben, im Bereich Strom wegen der Preiserhöhung beim vorgelagerten Netzbetreiber zum 31.12.2024 angepasst.

Wie bereits in den Vorjahren wurde durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung unbundlingkonform durchgeführt wird. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus wurde gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen im Vorwege der Preisblatt-Veröffentlichung an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Die an der Kalkulation der Entgelte beteiligten Mitarbeiter sind zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

Kundenkontaktmanagement

Insgesamt ist im Rahmen der stichpunktartigen Prozess-Verprobungen rund um das Kundenkontaktmanagement Folgendes festzustellen:

- Die dokumentierten Prozesse sind geeignet, die Diskriminierungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 EnWG sowie die Verwendung von Informationen gemäß § 6a EnWG sicherzustellen. Die Beschäftigten sind auf die Prozesse geschult. Stichproben gewährleisten, dass die Prozesse eingehalten werden.
- Die Daten von Netzkunden werden in einem eigenen IT-System gehalten und sind vor dem Zugriff durch Unbefugte durch Berechtigungskonzepte geschützt.

- Kunden, die einen neuen Hausanschluss oder einen Netzanschluss für eine Einspeiseanlage bekommen haben und in diesem Zusammenhang nach Energielieferung fragen, werden auf die vielseitigen Lieferangebote des Energiemarktes hingewiesen.
- Kunden, die einen Netzanschluss für eine Einspeiseanlage bekommen haben, haben die Möglichkeit, das digitale Einspeiseportal freiwillig zu nutzen. Für den Kunden besteht die Möglichkeit, Stammdaten digital einzusehen und gegebenenfalls zu ändern. Die Gleichbehandlung aller Einspeiser ist jederzeit gewährleistet.

Im Ergebnis liegen keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vor.

Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

In 2024 erfolgten keine Veränderungen bezüglich Markenpolitik und Kommunikationsverhalten. Es wird weiterhin gemäß § 7a Abs. 6 EnWG eine eindeutige und verwechslungsfreie Unterscheidung im Markenauftritt und dem Kommunikationsverhalten der SWM und der SWM Netz gewährleistet.

Die unterschiedlichen Firmenschriftzüge und Firmenlogos werden jeweils durchgängig auf den Briefbögen, der Arbeitskleidung und den Fahrzeugen eingesetzt. Die Einhaltung dieser getrennten Außendarstellung wird in Stichproben durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft.

Die Internetauftritte der Unternehmen werden unverändert völlig eigenständig und technisch voneinander getrennt bereitgestellt, so dass die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen sichtbar wird.

Transformation der Energiewirtschaft

Mit Blick auf die Transformation der Energiewirtschaft werden folgende Themenbereiche als wiederkehrende Prüfungspunkte in den Gleichbehandlungsbericht aufgenommen:

- Ladesäuleninfrastruktur: Wie in § 7c EnWG vorgesehen, ist der Netzbetreiber weder Eigentümer solcher Ladepunkte, noch werden diese von ihm entwickelt, verwaltet oder betrieben.
- Photovoltaik-Anlagen: Der Netzbetreiber SWM Netz betreibt keine PV-Anlagen, die erzeugte Energie in ein Energieversorgungsnetz einspeisen.
- Netzdienliche Speicher: Der Netzbetreiber verfügt nicht über netzdienliche Speicheranlagen. Der Einsatz von Speicheranlagen unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 11b EnWG wurde bislang nicht als erforderlich angesehen und entsprechend auch nicht geplant. Ein möglicher Einsatz wird aktuell erneut geprüft, Ergebnisse liegen aber noch nicht vor.
- Wasserstoff: Der mögliche Einsatz von Wasserstoff nimmt auf Basis von Vorüberlegungen bzw. Machbarkeitsstudien zunehmend konkretere Formen an. Der Netzbetreiber verfügt aktuell über keine Leitungen zum Transport oder zur Verteilung von ausschließlich Wasserstoff. Die Umwidmung konkreter bestehender Gasleitungen zur zumindest teilweisen Nutzung für Wasserstoff wird geprüft und steht im engen Zusammenhang mit dem Anschluss an das überregionale Wasserstoff-Kernnetz. Es ist sichergestellt, dass die Entflechtungsvorgaben auch in diesem frühen Stadium beachtet werden. Der Netzbetreiber hält kein Eigentum an Anlagen zur Wasserstofferzeugung, zur Wasserstoffspeicherung oder zum Wasserstoffvertrieb und solche Anlagen werden auch weder errichtet noch betrieben.

F. Fazit

Im Berichtsjahr 2024 wurden von Marktteilnehmern und Netzkunden keine Beschwerden direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichtet. Die meisten Anfragen und Beratungen von Mitarbeitenden im Unternehmen betrafen die Umsetzung der Unbundling-Vorgaben im Arbeitsalltag. Dabei wurde konsequent auf die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben hingewirkt.

13

G. Ausblick

Neben den neuen gesetzlichen Anforderungen, die sich beispielsweise aus § 14a

EnWG oder dem Gebäudeenergiegesetz in 2025 ergeben, wird auch weiterhin die

Anpassung der Prozesse im Rahmen des Redispatch-Projektes im Fokus des

Gleichbehandlungsbeauftragen stehen (z. B. diskriminierungsfreier Umgang mit In-

formationen und der Umsetzung unbundling-konformer Prozesse).

Ein weiterer Fokus wird auf der Umsetzung der Energiewende nach dem Wärmepla-

nungsgesetz und der damit verbundenen kommunalen Wärmeplanung liegen. Dazu

benötigen die Kommunen u. a. den Zugriff auf pseudonymisierte Verbrauchswerte.

Hierzu muss mit Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten ein unbundling-

konformer Weg zur weiteren Datenbereitstellung gefunden werden.

Mühlhausen, den 25. März 2025

gez. Werdan

(M. Werdan - Gleichbehandlungsbeauftragter)